

Die Ein-Euro-Firma: Chance oder Risiko?

Sie wurde im Koalitionsabkommen fest gehalten, am vergangenen 21. Januar hat der Regierungsrat grünes Licht für die Gesetzesvorlage über sie gegeben: Die „société à responsabilité simplifiée“, die den Gründern lediglich einen Euro Startkapital abverlangt - inklusive Verwaltungskosten soll die Gründung einer solchen Gesellschaft 191 Euro kosten. Bislang müssen mindestens 12.394,68 Euro Kapital für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgewendet werden. Laut Regierung soll die S.à r.l.-S den Unternehmergeist und die Diversifizierung der Wirtschaft fördern. Das Modell überzeugt allerdings nicht jeden.



CARLO THELEN | CHAMBRE DE COMMERCE

Die S.à r.l.-S wird nicht nur die Innovation stimulieren, sondern auch das Unternehmertum, die Betriebsgründungen und letztendlich die Schaffung neuen Reichtums und neuer Arbeitsplätze.

Das Modell, das es in vergleichbarer Form in anderen Ländern bereits länger gibt, antwortet auch auf die Umwälzungen der Luxemburger Wirtschaft, die immer mehr von Dienstleistungsanbietern geprägt ist und von Marktteilnehmern, die mithilfe vor allem des Internets gute Ideen ohne viel materiellen Aufwand umzusetzen vermögen. Solchen Akteuren kann die S.à r.l.-S schnell und günstig den Einstieg in die Existenzgründung erleichtern. Es hat sich gezeigt, dass das derzeit erforderliche S.à r.l.-Mindestkapital der wirtschaftlichen Umsetzung einer Reihe von guten Ideen im Wege stand. Es ist also davon auszugehen, dass durch die S.à r.l.-S Projekte umgesetzt werden, die im derzeitigen Unternehmensgefüge wahrscheinlich nicht das Licht der Welt erblickt hätten. Auch das bereits bestehende Modell der „entreprise individuelle“ ist nur bedingt attraktiv, da es unter anderem keine Trennung zwischen dem privaten und unternehmerischen Vermögen des Gründers vorsieht. Die S.à r.l.-S ist generell eine einladende Lösung für Unternehmensgründer. Im Gesetzentwurf sind zudem genügend Leitplanken eingebaut um die Interessent Dritter zu wahren: Der Gründer braucht, gemäß geltenden Niederlassungsrechts, unter Umständen eine Betriebsgenehmigung und kann auch keine weiteren Ein-Euro-Unternehmen gründen, derweil er fünf Prozent des Gewinns in einen Reservefonds einlegen muss, bis das Kapital mitsamt Reservefonds der Gesellschaft das Mindestkapital einer klassischen S.à r.l. erreicht. Außerdem sieht die Reform des Insolvenzgesetzes eine Reihe von Indikatoren vor, die es ermöglichen sollen, drohende Insolvenzen rechtzeitig zu erkennen und eingreifen zu können.

„Schub für das lokale Unternehmertum“



CHRISTOPHE KNEBELER | LCGB

Der LCGB ist nicht gegen eine administrative Vereinfachung oder gegen Verbesserungen im Gesellschaftsrecht, wir sehen aber bei der Einführung der Ein-Euro-Gesellschaft eine Reihe von Gefahren, die nicht von der Hand zu weisen sind. Der Umstand, dass das Mindestkapital ein Euro beträgt, wirft die Frage nach der Verantwortung der Gesellschaft gegenüber Kunden, Gläubigern und Personal auf, da ja im Grunde kaum Finanz-Rücklagen bei der Gesellschaft bestehen. Außerdem befürchten wir, dass dieses Unternehmensmodell die Schaffung von sogenannten „Briefkastenfirmen“ sehr stark fördert, da es sehr einfach ist, eine Ein-Euro-Gesellschaft zu gründen. Ich gebe auch folgendes zu bedenken. Es wird zwar von einem Maximalkapital gesprochen, ab dem eine Ein-Euro-Gesellschaft in das normale S.à r.l.-Regime fällt. Allerdings müsste unserer Meinung nach auch dafür gesorgt werden, dass die Ein-Euro-Gesellschaft ab einer gewissen Größe - sprich Anzahl von Angestellten - nicht mehr möglich ist.

„Eine Reihe von Gefahren“